

Richtlinien zu Nachteilsausgleichsmassnahmen am FGZ

1 Allgemeines

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder Teilleistungsstörung können Nachteilsausgleichsmassnahmen getroffen werden. Als Nachteilsausgleich gelten individuelle Massnahmen, welche behinderungsbedingte Erschwernisse abmildern können. Im Rahmen der fachlichen Gleichwertung dürfen allerdings kognitive und fachliche Anforderungen nicht reduziert werden. Zudem müssen Nachteilsausgleichsmassnahmen verhältnismässig (Aufwand-Nutzen-Verhältnis) und mit dem Regelunterricht zu vereinbaren sein. Grundlage für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen am FGZ bilden die [Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen](#).

2 Abklärung und Gesuch

2.1 Beeinträchtigungen, welche *nicht* das Lesen und Schreiben betreffen

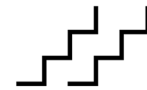
Das Gesuch auf Nachteilsausgleich ist von den Betroffenen (Schüler/in bzw. Eltern) mittels eines fachärztlichen Gutachtens bei der zuständigen Abteilungsleitung bzw. dem Sekretariat (für Schüler, deren Eintritt ans FGZ erst bevorsteht) einzureichen, wobei das Gutachten nicht älter als zwei Jahre sein darf (Anerkennungskriterien für Gutachten siehe Anhang).

2.2 Beeinträchtigungen, welche das Lesen und Schreiben betreffen

Das Gesuch auf Nachteilsausgleich ist von den Betroffenen (Schüler/in bzw. Eltern) mittels eines fachärztlichen oder logopädischen Gutachtens bei der zuständigen Abteilungsleitung bzw. dem Sekretariat (für Schüler, deren Eintritt ans FGZ erst bevorsteht) einzureichen. Zu beachten ist dabei, dass die Diagnosestellungen im Bereich des Lesens und Schreibens auf einzelnen Schulstufen zwingend durch bestimmte Fachstellen erfolgen muss.

- ***Es liegt bereits ein Gutachten vor:***
Ein bei oder vor Schuleintritt bestehendes Gutachten einer ärztlichen oder logopädischen Fachstelle (z.B. schulpsychologischer Dienst der Wohngemeinde) ist gültig, sofern es nicht älter als zwei Jahre alt ist.
- ***Es liegt noch kein Gutachten vor oder das Gutachten ist älter als zwei Jahre:***
Die Betroffenen (Schüler/in bzw. Eltern) kontaktieren die Abteilungsleitung bzw. das Sekretariat und erhalten dort Informationen zu den vom FGZ anerkannten Abklärungsstellen.

Zu beachten ist, dass die Wartezeit für eine fachärztliche Abklärung teilweise mehrere Monate beträgt. Im Hinblick auf Aufnahme- oder Maturitätsprüfungen ist eine allfällige Abklärung daher rechtzeitig in die Wege zu leiten.



3 Vereinbarung

Auf der Grundlage des eingegangenen Gutachtens formuliert die Abteilungsleitung eine Nachteilsausgleichsvereinbarung. Diese wird in der Regel an einer Sitzung zwischen Schüler/in, Eltern, Sprach- oder Klassenlehrperson und Abteilungsleitung besprochen. Je nach Art der Beeinträchtigung wird dabei auch der Besuch einer die schulischen Ausgleichsmassnahmen unterstützenden Therapie vereinbart.

4 Gültigkeit der Vereinbarung

Damit die Vereinbarung ihre Gültigkeit behält, sind die darin aufgeführten Nachteilsausgleichsmassnahmen regelmässig auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Die Eltern bzw. Vertragspartner reichen daher alle zwei Jahre, jeweils per Ende Juni, einen entsprechenden Bericht der Therapiestelle oder einer anderen geeigneten Fachstelle ein. Vereinbarungen, welche das Lesen und Schreiben betreffen, müssen sich im Gymnasium zwingend auf ein Gutachten der Fachstelle Sonderpädagogik des Kinderspitals Zürich oder des Kantonsspitals Winterthur stützen. Liegt eine das Lesen und Schreiben betreffende Vereinbarung vor, welche auf einem Gutachten einer anderen Abklärungsstelle basiert, ist nach spätestens zwei Jahren ein Gutachten der obgenannten Fachstelle Sonderpädagogik nachzureichen.



Anhang

Anerkennungskriterien für Nachteilsausgleichsgutachten

1 Fachstellen

Die Diagnose erfolgt durch folgende Fachpersonen bzw. Fachstellen

- Arzt/Ärztin mit Facharztstitel im entsprechenden Fachgebiet
- Delegiert arbeitende/r Psychologe/Psychologin inklusive Visum Psychiater/in
- Schulpsychologischer Dienst
- Klinik für Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Fachstellen Sonderpädagogik Kinderspital Zürich/Kantonsspital Winterthur
- Behindertenspezifische Fachstellen (Audiopädagogik, Sehbehinderung etc.)
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum

2 Bestandteile der Gutachten

Das Gutachten enthält folgende Bestandteile:

- Berufsbezeichnung und Unterschrift der Fachperson. Vorausgesetzt wird ein eidgenössisch anerkannter Fachabschluss als Arzt/Ärztin, in Psychologie oder Logopädie
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der begutachteten Person
- Diagnose gemäss anerkannten Klassifikationssystemen (ICD-10 oder DSM IV)
- Zeitpunkt der Diagnosestellung und Einschätzung von Schweregrad und Entwicklungstendenz
- Angaben zu funktionalen Einschränkungen und bisher ergriffenen Behandlungsmassnahmen respektive verwendeten Hilfsmitteln
- Beschreibung, wie und in welchem Ausmass sich die Einschränkung auf den Schulalltag bzw. auf das Lernen in der Berufsausbildung auswirken
- Feststellung, in welchen Bereichen nachteilsausgleichende Massnahmen notwendig sind; Beschreibung kompensatorischer Möglichkeiten und – falls möglich – konkrete Empfehlungen zu nachteilsausgleichenden Massnahmen.

24.03.2021/SL